Der Öko-TÜV: Die Regelkontrolle

Teil vier der Serie zur Öko-Umstellung

Nachdem im letzten Teil das Kontrollsystem und die Erstkontrolle Thema waren, widmet sich Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz in dieser Ausgabe den regelmäßig stattfindenden Kontrollen und der Dokumentation im Öko-Betrieb.

Bei Weiden wird großer Wert auf eine adäquate Tränkewasserversorgung und ausreichend Witterungsschutz gelegt. In der Regel möchten die Kontrolleure den gesamten Tierbestand in Augenschein nehmen. ***Fotos: Cypzirsch***

Mindestens einmal im Jahr muss sich jeder Bio-Betrieb einer Regelkontrolle unterziehen, für die vorab ein Termin vereinbart wird. Die Regelkontrollen basieren immer auf der im Rahmen der Erstkontrolle erstellten Betriebsbeschreibung und durchlaufen ein Grundschema mit folgenden Punkten:

- Flächenbegehung
- Kontrolle der Tierhaltung
- Überprüfung von Lagerbeständen
- Einsicht in die Dokumentation
- Prüfung von Belegen

Die Auswahl der bei der Regelkontrolle zu begehenden Flächen wird von den Kontrolleuren im Rahmen der Vorbereitung getroffen und erfolgt in der Regel stichprobenartig. Dabei wird auf Indizien für einen Einsatz unzulässiger Betriebsmittel geachtet. Eine Probennahme von Pflanzenteilen und deren Laboranalyse auf Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen wird dabei nur im konkreten Verdachtsfall vorgenommen, ist aber bei den gängigen landwirtschaftlichen Kulturen wie Getreide oder Kartoffeln kein regulärer Bestandteil von Kontrollen.

Intensive Begehung der Tierställe

In der Tierhaltung werden zunächst die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung überprüft. Klassisch ist die Einhaltung der Mindeststallflächen. Mit zum ökologischen Landbau gehört jedoch auch ganz eindeutig die „gute fachliche Praxis der Nutztierhaltung". Die Kontrolleure achten daher ganz besonders auf den Zustand der Tiere.

Die Konditionierung gibt beispielsweise Auskunft über die Futterversorgung, die Sauberkeit der Tiere dient als Indikator zur Bewertung der Einstreusituation und Stallhygiene. Abschürfungen und Verletzungen können auf eine defekte oder falsch eingestellte/dimensionierte Stalleinrichtung hindeuten. Das Bewegungsverhalten der Tiere kann wiederum Auskunft über die Klauengesundheit geben.

Klar ist auch: Kranke oder verletzte Tiere müssen entsprechend behandelt und bei Bedarf von der restlichen Gruppe getrennt werden. Zusätzlich werden weitere Aspekte der Tierhaltung mit in den Kontrollen berücksichtigt und bewertet:

- Lichtverhältnisse im Stall: Bei der Nutzung von Altgebäuden kann hier der Tageslichteinfall unzureichend sein, gerade bei weit von den Lichtöffnungen entfernten Bereichen der Stallfläche. Oft haben hier bereits einfache Maßnahmen wie das Reinigen der Fenster oder der Austausch blinder Lichtplatten einen großen Effekt. Die Lichtverhältnisse sollten bereits im Rahmen der Erstkontrolle angesprochen und eventuelle Optimierungs-Maßnahmen in der Betriebsbeschreibung fixiert werden.
- Versorgung mit Tränkewasser: Wasser ist das Futtermittel Nummer eins. Auf funktionierende und saubere Tränken wird daher großer Wert gelegt. Dies gilt nicht nur im Stall, sondern auch auf der Weide. Wird Wasser über Tränkefässer bereitgestellt, so achten die Kontrolleure auf eine ausreichende Kapazität in Relation zur Größe der Tiergruppe.
- Futterhygiene hat zwei Ebenen, die betrachtet werden. Das vorgelegte Raufutter verrät bereits einiges über die Flächen, auf denen es geworben wurde. Bei der Futtervorlage sollten verdorbenes Futter entfernt werden, ebenso Futterreste. Die Hygiene auf dem Futtertisch ist ein Indiz für das Management in der Tierhaltung insgesamt.
- Die Stalleinrichtung muss intakt sein, um Verletzungen der Tiere (Technopathien) zu vermeiden. Defekte Teile der Einrichtung, insbesondere scharfkantige, durchgescheuerte oder gebrochene Rohre gehören umgehend repariert oder ausgetauscht.
- Während der Weideperiode wird auf ausreichend Witterungsschutz auf den Weideflächen geachtet. Dieser kann sowohl über Unterstände aber auch Hecken, Baumgruppen oder Wald gewährt werden. Wichtig ist, dass alle Tiere den Schutz geleichzeitig aufsuchen können.
- Weideflächen dürfen nicht überweidet oder über Gebühr zertrampelt werden. In der Praxis ist dies vor allem bei ganzjährigen Weidehaltungen ein Thema. Im Einzelfall ist es sinnvoll, kritische Bereiche (zum Beispiel um Tränkestellen) mit Rasengittersteinen oder ähnlichen geeigneten Materialien zu befestigen, um das Versumpfen zu vermeiden.

An diesem Punkt wird deutlich, dass eine Umstellung auf ökologischen Landbau definitiv kein Rettungsanker ist, wenn bereits gravierende Defizite in Betriebsführung und Management vorhanden sind.

Eine Inspektion der Lagerstätten und Vorräte an Betriebsmitteln gehört mit zur Hofbegehung im Rahmen der Regelkontrolle. Im zweiten Schritt, der Belegkontrolle, werden die entsprechenden Öko-Zertifikate und Zukaufbelege geprüft.

Bei der Überprüfung von Lagerbeständen handelt es sich vor allem um eine Grundlage der Plausibilitätsprüfungen (Massenbilanzierung). Passen die vorhandenen Bestände zur dokumentierten Erzeugung und zum bisherigen Verbrauch beziehungsweise zu den Verkaufsmengen? Mit im Blick ist hierbei auch die Lagerhygiene. Werden Reinigungs- oder Desinfektionsmittel wie zum Beispiel Propionsäure eingesetzt, so ist deren Einsatz wiederum zu dokumentieren. Für größere Getreidelager kann das Führen eines Lagertagebuchs sinnvoll sein, das ähnlich wie eine Schlagkartei Auskunft über die Belegung der Zellen oder Silos gibt sowie durchgeführte Reinigungsmaßnahmen dokumentiert.

Was muss für die Öko-Kontrolle dokumentiert werden?

Der zweite Teil der Regelkontrolle umfasst die Überprüfung von Aufzeichnungen und Belegen. Im Pflanzenbau sind Schlagkarteien zu führen. Diese geben auf der einen Seite Auskunft über eingesetzte Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die Erntemengen (Naturalerträge) auf der anderen Seite. Durch den Abgleich von Eigenverbrauch, verkauften Partien und Lagerbeständen ist eine Plausibilitätsprüfung möglich.

Die bereits im Betrieb genutzten Dokumentationssysteme können auch weiterhin genutzt werden. Werden digitale Schlagkarteien genutzt, müssen der Kontrollstelle im Rahmen der Kontrolle eventuell Ausdrucke bereitgestellt werden.

Einhaltung der Düngeverordnung

Eine entsprechende Bilanzierung von Nährstoffen sowie die Durchführung der Düngebedarfsermittlung im Vorfeld der Düngung und die Verpflichtung zu Bodenproben werden durch das geltende Düngerecht (Landesdüngeverordnung) geregelt. Das heißt, Bio-Betriebe sind davon nicht ausgenommen!

Bei der Aufnahme externer Düngemittel ist der Bedarf nachzuweisen, daher sind Bio-Betriebe auch im Rahmen der EU-Öko-Verordnung in der Pflicht. Insofern werden zwei verbindliche Vorgaben auf einmal erfüllt.

Bei Tierarzneimitteln Wartezeit verdoppeln

Für Tierbestände sind aktuelle Bestandsbücher zu führen. Im Rahmen einer Kontrolle wird ein tagesaktueller Auszug aus dem HIT zumindest stichprobenartig mit dem Bestand abgeglichen. Für Geflügel ist ein Auslaufjournal zu führen, das Auskunft darüber gibt, an welchen Tagen und für welchen Zeitraum Auslauf gewährt wurde oder wann dieser witterungsbedingt eingeschränkt war.

Ein Weidetagebuch kann von der Kontrollstelle gefordert werden und ist in Milchviehbetrieben üblich. Im Kontext der Tierhaltung muss auch der Einsatz von Tierarzneimitteln dokumentiert werden. Dies geschieht im Normalfall über die Kombi- oder Abgabebelege der Veterinäre. Wichtig ist es, auf diesen die für das Präparat angegebene Wartezeit zu verdoppeln. Ist keine Wartezeit angegeben, so sind mindestens 48 Stunden einzutragen! Zusätzlich muss dem Abgabebeleg zu entnehmen sein, wer welches Präparat aus welchem Grund (z.B. aufgrund einer Infektion/Verletzung), wann und über welchen Zeitraum an welches Tier (bei Rindern z.B. über Ohrmarkennummer) verabreicht hat.

Alle Betriebsmittel müssen im Öko-Landbau zugelassen sein

Die Belegkontrolle dient vor allem dazu, sicher zu stellen dass sämtliche eingesetzten Betriebsmittel auch in ökologischen Landbau zugelassen sind. Hier wird der Systemgedanke der EU-Öko-Verordnung besonders deutlich. Zulässige Futtermittel sowie Saatgut müssen mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit im ökologischen Landbau und einer Kontrollstellennummer (z.B. DE-Öko-022) versehen sein.

Neben der Zertifizierung der Erzeugnisse müssen auch die Händler entsprechend zertifiziert sein. Hierzu zählen auch die Viehhändler. Das bedeutet, dass der Bio-Betrieb regelmäßig die Gültigkeit der Bio-Zertifikate seiner Lieferanten überprüft. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Dokumentation. Aktuelle Zertifikate können auch in den Internetportalen BioC (*www.bioC.info*) oder dem Bundesverband der Ökokontrollstellen (BVK, www.oekokontrollstellen.de) abgefragt werden.

Bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sieht dies anders aus, hier reicht aus, dass diese im ökologischen Landbau zu gelassen sind.

Wichtig ist, für sämtliche bezogen Betriebsmittel, die entsprechenden Belege im Rahmen der Kontrolle vorlegen zu können. Daher empfiehlt es sich, einen Ordner anzulegen, in dem die Belege oder zumindest deren Kopien gesondert gesammelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Rechnungen regelmäßig an Steuerberater oder Buchstellen für die Erstellung der Jahresabschlüsse gegeben werden und dann im Fall der Öko-Kontrolle eventuell nicht verfügbar sind.

Werden Betriebsmittel zugekauft, ist verpflichtend eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Sie ist Bestandteil des betrieblichen Vorsorgekonzepts gemäß Art. 28 der EU-Öko-Verordnung, das im folgenden Beitrag dieser Reihe näher beleuchtet wird.

Sonderfall Subunternehmer

Im Rahmen der Regelkontrolle werden auch Subunternehmer mit kontrolliert, sofern diese auf Basis eines Subunternehmervertrags tätig sind. Häufig betrifft dies Metzger, welche Rinder für die Direktvermarktung zerlegen. Sollen

Für Futtermittel aus Zukauf müssen sowohl das aktuelle Zertifikat für das Futtermittel an sich wie das Zertifikat des vertreibenden Händlers vorhanden sein.

Neben den durch die EU-Öko-Verordnung festgelegten Mindeststallflächen wird auch auf die Futtervorlage, Einstreu sowie Licht- und Luftverhältnisse im Stall geachtet. Der Fokus liegt zudem auf dem Zustand der Tiere: Kondition, Verletzungen, Sauberkeit und auch der Zustand der Klauen gehören mit zur Öko-Kontrolle.

diese als Öko-Rindfleisch vermarktet werden, so müsste der Metzger ebenfalls eine Öko-Zertifizierung haben. Er könnte jedoch auch im Rahmen eines Subunternehmervertrages im Rahmen der Betriebskontrolle des landwirtschaftlichen Betriebs mit überprüft werden. Dazu ist es notwendig, dass die Tätigkeit für den Ökobetrieb entweder räumlich oder zeitlich getrennt von der regulären (konventionellen) Tätigkeit erfolgt.

Erfolgt eine weitere Verarbeitung zum Beispiel zu Wurstwaren, so müssen auch die eingesetzten Gewürze ökozertifiziert sein. Am einfachsten ist es, wenn diese über den Betrieb selbst beschafft werden, sodass er die entsprechenden Belege ablegen kann. Für den Abschluss von Subunternehmerverträgen sollte man sich an die Kontrollstelle wenden, da diese zum Teil auch Vertragsvorlagen bereithalten.

Auf einen Blick

Die Regelkontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich. Es werden Flächen und Tierhaltung inspiziert. Ein wichtiger Bestandteil der Kontrolle ist die Überprüfung von Dokumentationen und Belegen, um sicherzustellen, dass alle eingesetzten Betriebsmittel auch im ökologischen Landbau zugelassen sind und somit die Wertschöpfungskette geschützt ist. Im Nachgang werden ein Auswertungsschreiben sowie das Öko-Zertifikat gemäß Art. 35 der EU-Öko-Verordnung ausgefertigt. *Cypzirsch*

Nach der Kontrolle

Im Nachgang der Kontrolle geht dem Betrieb ein Auswertungsschreiben zu, in dem die Ergebnisse festgehalten werden. Idealerweise ist dessen Umfang mangels Beanstandungen möglichst kurz. Nach erfolgter Regelkontrolle wird zudem das Bio-Zertifikat gemäß Art. 35 der EU-Öko-Verordnung ausgestellt. Das Zertifikat gibt Auskunft darüber, welche Erzeugnisse des Unternehmens ökologisch zertifiziert sind und welche noch als konventionelle oder Umstellungsware eingestuft sind.

Weitere Arten der Kontrolle

Neben der hier geschilderten Regelkontrolle gibt es noch weitere Arten der Kontrolle:

Unangekündigte Kontrolle: sie ergänzt die Regelkontrolle, ist also nicht so umfangreich. Es geht vor allem darum, Flächen und Tierbestände zu einem anderen Zeitpunkt in Augenschein zu nehmen. Diese Kontrolle erfolgt ohne vorherige Terminabsprache. Ob und wie oft diese Kontrollen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Kontrollstelle und deren Risikobewertung.

Nachkontrolle: wurden im Rahmen einer Kontrolle Abweichungen festgestellt, können Nachkontrollen erfolgen, um zu prüfen, ob die beanstandeten Missstände behoben wurden. Oft sind Nachkontrollen auf Abweichungen in der Tierhaltung zurückzuführen.

Anlassbezogene Kontrollen erfolgen zum Beispiel für die Abnahme von neuen Stallgebäuden oder Umbaumaßnahmen. Im Rahmen dessen wird auch die Betriebsbeschreibung entsprechend angepasst. ■